

Steuerentlastungsgesetz

Das Steuerentlastungsgesetz 2022 wurde am 27.05.2022 im BGBl veröffentlicht und ist somit in Kraft getreten,

Folgende Anpassungen wurden beschlossen:

- Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages auf 1.200, - €
- Anhebung des Grundfreibetrages auf 10.347, - €
- Erhöhung der Entfernungspauschale für Fernpendler ab dem 21. Kilometer auf 38 Cent
- Energiepreispauschale in Höhe von 300, - € für alle Arbeitnehmer mit Steuerklasse I-V mit der Lohnabrechnung 9/2022
- Kindergeldbonus: Kindergeld wird im Juli 2022 um einen Einmalbetrag in Höhe von 100, - € erhöht.

Die Änderungen 1-3 treten rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Soweit vom Arbeitgeber Fahrzeuge für die Fahrten Wohnung-Arbeit überlassen werden, werden wir im Rahmen der laufenden Lohnverarbeitung eine automatische Nachberechnung für die Gegenpauschalierung ab Januar 2022 vornehmen.

Soweit vom Arbeitgeber Erstattungen für Fahrten Wohnung-Arbeit für dem Arbeitnehmer gehörende Fahrzeuge gewährt werden, bitten wir um Mitteilung, ob die Pauschale hier entsprechend erhöht werden soll.

Müllabfuhr und Abwasser sind keine haushaltsnahen Dienstleistungen

Die Entsorgung von Müll durch Bereitstellung von Restmüll- bzw. Komposttonnen und die Abfuhr des Mülls sowie die Ableitung von Schmutzwasser durch eine Stadt oder Gemeinde stellen keine haushaltsnahen Dienstleistungen dar. Leistungen einer Stadt oder Gemeinde zur Müllabfuhr und Abwasserbeseitigung werden überwiegend nicht im räumlich-funktionalen Bereich des Haushalts des Steuerpflichtigen, sondern außerhalb dessen erbracht.

FG Münster, Ur. v. 24.02.2022 - 6 K 1946/21 E, Rev. eingelegt (Az. beim BFH: VI R 8/22)

In ihrer Einkommensteuererklärung machte die Klägerin die Aufwendungen für Müll- und Schmutzwasserentsorgung als haushaltsnahe Dienstleistung geltend. Das Finanzamt versagte die Steuerermäßigung, da die Leistungen außerhalb des Haushalts erbracht wurden. Darüber hinaus stünde der Sinn und Zweck des § 35a EStG, die Verhinderung von Schwarzarbeit, der Berücksichtigung der Aufwendungen entgegen, da eine kommunale Anschlusspflicht bestehe und es nicht möglich sei, die streitgegenständlichen Leistungen selbst auszuführen.

Die Klage vor dem FG Münster war unbegründet. Die geltend gemachten Aufwendungen sind nicht zu berücksichtigen. "Haushaltsnahe" Leistungen sind solche, die eine hinreichende Nähe zur Haushaltsführung haben bzw. damit im Zusammenhang stehen, also Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts oder entsprechend Beschäftigte erledigt werden. In diesem Sinne sind handwerkliche Tätigkeiten im Haushalt, die im Regelfall nur von Fachkräften durchgeführt werden, keine haushaltsnahen Dienstleistungen i.S.d. § 35a Abs. 2 EStG (BFH, Ur. v. 01.02.2007 - VI R 77/05, BStBl II 2007, 760). Die Entsorgung von Schmutzwasser und Müll gehört nicht zu den typischen Leistungen von Haushaltsangehörigen. Die Hauptleistung der Müllentsorgung erfolgt außerhalb des Haushalts des Steuerpflichtigen. Das Bereitstellen der Mülltonne stellt nicht die Hauptleistung der Müllentsorgung dar. Ebenso ist es beim Schmutzwasser, bei der die Entsorgung frühestens mit der Einleitung in die städtische Kanalisation beginnt.

Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch trotz kleiner Mängel

Kleinere Mängel und Ungenauigkeiten (z.B. Verwendung von Abkürzungen für Kunden und Ortsangaben) führen nicht zur Verwerfung des Fahrtenbuchs und Anwendung der 1%-Regelung, wenn die Angaben insgesamt plausibel sind (Anschluss an BFH, Ur. v. 10.04.2008 - VI R 38/06, BFH/NV 2008, 1373). Maßgeblich

ist, ob trotz der Mängel noch eine hinreichende Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben gegeben und der Nachweis des zu versteuernden Privatanteils an der Gesamtfahrleistung des Dienstwagens möglich ist.

FG Niedersachsen, Urt. v. 16.06.2021 - 9 K 276/19, rkr.

Der Kläger ist Gesellschafter-Geschäftsführer der X-GmbH. Von der GmbH hat er einen Pkw auch zur privaten Nutzung überlassen bekommen. Im Rahmen einer Lohnsteueraußenprüfung prüfte das Finanzamt die Fahrtenbücher. Es versagte die Anerkennung, da in den Fahrtenbüchern als Reiseziele nur Ortsnamen bzw. deren Abkürzung angegeben war. Ergänzungsblätter waren nicht beigelegt. Das Finanzamt ermittelte daher den geldwerten Vorteil nach der 1-%-Regelung.

Die Klage vor dem FG Niedersachsen war erfolgreich. Die Fahrtenbücher hatten zwar kleinere Mängel, waren aber in der Gesamtbewertung noch ordnungsgemäß. Auch kleinere Mängel führen nicht zur Verwerfung des Fahrtenbuchs und Anwendung der 1-%-Regelung, wenn die Angaben insgesamt plausibel sind. Grundsätzlich sind zwar die Angaben wie eine Adresse im Fahrtenbuch aufzuführen, die Angaben sind aber nicht notwendig, wenn das Reiseziel unschwer zu ermitteln ist (BFH, Urt. v. 16.03.2006 - VI R 87/04, BStBl II 2006, 625). Die Adressen sind unschwer aus den geführten Kundenlisten zu entnehmen und die Hoteldaten aus den Reisekostenabrechnungen. Die verwendeten Abkürzungen sind verständlich. Auch geringe Differenzen zwischen dem Fahrtenbuch und einem Routenplaner ohne Begründung sind nicht schädlich. Die Anforderungen an das Fahrtenbuch dürfen nicht überspannt werden, damit aus der widerlegbaren Typisierung der 1-%-Regelung keine unwiderlegbare Typisierung wird.

Lohnsteuerliche Folgen des 9-€-Tickets

Durch das BMF-Schreiben soll die Rechtspraxis Klarheit über die lohnsteuerliche Behandlung von Zuschüssen des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den öffentlichen Personennahverkehr während der Gültigkeitsdauer des sog. 9-€-Tickets erlangen.

Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 15 EStG

Zuschüsse, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu deren Aufwendungen für Tickets für öffentliche Verkehrsmittel gewähren, sind hinsichtlich der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 15 EStG auf die Höhe der Aufwendungen des Arbeitnehmers beschränkt.

Für die Monate Juni, Juli und August 2022 wird es für die Anwendung des § 3 Nr. 15 EStG aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn Zuschüsse des Arbeitgebers die Aufwendungen des Arbeitnehmers für Tickets für öffentliche Verkehrsmittel im Kalendermonat übersteigen, soweit die Zuschüsse die Aufwendungen bezogen auf das Kalenderjahr 2022 insgesamt nicht übersteigen (Jahresbetrachtung).

Werden bezogen auf das Kalenderjahr 2022 insgesamt höhere Zuschüsse gezahlt, als der Arbeitnehmer Aufwendungen hatte, ist der Differenzbetrag als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln.

Arbeitgeberbescheinigung nach § 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 EStG

Die nach § 3 Nr. 15 EStG steuerfreien Arbeitgeberleistungen mindern den nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 EStG als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag und sind vom Arbeitgeber zu bescheinigen (§ 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 EStG). Bescheinigt werden müssen die gesamten nach § 3 Nr. 15 EStG steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse im Kalenderjahr.

Ihre Steuerberater

Steuertermine Juli 2022

11.07. Umsatzsteuer Monatszahler

11.07. Umsatzsteuer für Quartalszahler ohne Fristverlängerung

11.07. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monats- und Quartalszahler

Sie finden dieses Infoblatt auch unter www.kanzlei-gleisl.de/Mandanteninformationen/Informationsbrief